



Arbeitshilfe des BMFSFJ zu § 2 GGO der Bundesverwaltung: Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften¹

Rechtliche Vorgaben

Die Arbeitshilfe basiert auf:

1. Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“
2. Mit Inkrafttreten des Artikel 2, 3 Abs. 2 Amsterdamer Vertrag i.V.m. Art 13 EGV ist die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern Bestandteil der Rechtsordnung der Europäischen Union geworden. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht in Art 23.Abs. 1 vor, Gleichheit von Männern und Frauen in allen Bereichen sicherzustellen.
3. § 2 Bundesgleichstellungsgesetz verpflichtet alle Beschäftigten der Bundesverwaltung, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und diese Verpflichtung als durchgängiges . 5 Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststelle zu berücksichtigen.
4. § 1 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz verpflichtet die Bundesverwaltung, die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen.
5. § 2 und Kapitel 6 GGG (Rechtsetzung):
 - § 2 GGO bestimmt die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zum Leitprinzip bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen.
 - § 45 Abs. 1 i.V.m. Anlage 8 Nr. 9a GGO schreibt die Beteiligung des BMFSFJ zu der Frage vor, ob durch das Gesetz bzw. die RVO (dazu Abs. 2 GGO) Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind.
 - Nach § 43 Nr. 5 GGO sind in der Begründung die Gesetzesfolgen (§33 Abs. 1 GGO) darzustellen. Diese beabsichtigen oder unbeabsichtigten Auswirkungen einer Regelung sind – auch hinsichtlich ihrer gleichstellungspolitischen Bedeutung – zu analysieren und in der Begründung darzustellen.
 - § 42 Abs. 5 GGO verpflichtet, die Gleichstellung sprachlich zum Ausdruck zu bringen.
 - Das Bundesgremiengesetz verpflichtet den Bund darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien, für die er Berufungs- oder Entsenderechte hat, geschaffen wird.

Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften heißt:

1. Rechtsvorschriften müssen die unterschiedliche Lebenssituation von Frauen und Männern berücksichtigen. Im Entwurf sind daher die jeweiligen Auswirkungen des Vorhabens auf Männer und Frauen zu bewerten.
2. Bei jedem Rechtsetzungsvorhaben ist zu prüfen, ob und gffs. wie dadurch die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden kann. Um tatsächliche Nachteile auszugleichen, sind im Einzelfall unterschiedliche geschlechtsspezifische Auswirkungen anzustreben.
3. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durch eine geschlechtergerechte Sprache in den Rechtsvorschriften zum Ausdruck zu bringen.

Mögliches Prüfschema für eine Relevanzprüfung

Ziel ist es, verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite und die Verfestigung tradierter Rollenmuster aufzeigen zu können.

1. Art der politischen Maßnahme	Relevanz von Gleichstellungsfragen prüfen: <ul style="list-style-type: none"> • Werden von der Maßnahme oder Teilen davon Personen unmittelbar oder mittelbar betroffen? (Zielgruppe bzw. Personen, auf die sich das Vorhaben auswirkt). • Art (betroffener Lebensbereich) und Ausmaß (Daten, gffs. Schätzungen) der Betroffenheit? • Sind Frauen und Männer unterschiedlich betroffen?
--	---

¹ Kurzfassung des Gender Kompetenz Zentrums an der HU Berlin, Fachtagung GM in der Bundesverwaltung, Juli 2002 (Direktorin Frau Prof. Dr. S. Baer), www.genderkompetenz.info



	<p>Ist das Ergebnis positiv, folgen die Arbeitsschritte 2 bis 4. Bei negativer Relevanzprüfung ist dieses Ergebnis nachvollziehbar darzulegen.</p>
2. Vorbereitung und Erstellung eines ReferentInnenentwurfs nach positiver Relevanzprüfung	2.1. Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none">• Auf welchen (Lebens-) Sachverhalt bezieht sich die Maßnahme?• Welche ressortpolitischen Ziele hat die Maßnahme? Begründung?• Welche Statistiken, Forschungsergebnisse und andere Informationen liegen der Maßnahme zugrunde; sind sie geschlechtsspezifisch differenziert, wird weiter differenziert, z.B. Familienstand, Haushaltstyp, Alter, Ethnie...? Beinhaltet die Maßnahme Vorgaben zur Erstellung von Berichten, Untersuchungen oder Erhebung von Daten?• Welche Instrumente dienen der Zielerreichung?• Wer sind die handelnden Personen bei der Entwicklung und Gestaltung der Maßnahme?• Welche fachlichen Alternativen / Varianten sind mit welchem Ergebnis geprüft worden?
	2.2. Analyse der Gleichstellungswirkung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none">• Welche Personengruppen sind unmittelbar oder mittelbar betroffen?• welche möglichen Folgen (Hauptwirkung, beabsichtigte und unbeabsichtigte Nebenwirkungen) wird die Maßnahme auf Männer und Frauen haben? Was wird gleichstellungspolitisch bewirkt? (Gleichstellungspolitische Ziele sind Abbau von Diskriminierung, Partizipation, echte Wahlfreiheit).• welche relevanten Gruppen sind in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt hinsichtlich der Gleichstellungsaspekte einzubeziehen? (Konsultationsprozesse)
	2.3. Ergebnisse und Bewertung <ul style="list-style-type: none">• Ergebnisse der ressortinternen Prüfung und der Konsultationen zusammenfassen• Zielallianzen und Zielkonflikte zwischen ressort- und gleichstellungspolitischen Zielen herausarbeiten• gleichstellungspolitische Vor- und Nachteile der geprüften Alternativen / Varianten auswerten• Gesetzesfolgen unter Gleichstellungsaspekten evaluieren• ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage vorschlagen und veranlassen.
	2.4. Niederschrift <p>Die Regelungen sind geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral zu formulieren, verg. § 1 Abs. 2 BGleIG. Die Ergebnisse der Prüfung sind in der Begründung der Rechtsvorschrift darzustellen.</p>
3. Frühbeteiligung von Ressorts, Ländern und Verbänden gem. GGO	3.1. BMFSJ ist gem. § 45 Abs 1. i.V.m. Anlage 8 Nr. 9a GGO einzubeziehen.
	3.2. Die weiteren Beteiligten im Rechtssetzungsverfahren nach § 45 ff GGO (Ressorts, Länder, Verbände) sind aufzufordern, in ihren Stellungnahmen Geschlechteraspekte zu berücksichtigen.
	3.3. Es sind auch solchen Verbände / Gruppierungen zu beteiligen, die spezielles Fachwissen zu Geschlechteraspekten haben.



GENDER TOOLBOX

Leitfäden und Checklisten > Leitfäden zur Gender-Prüfung

